

**Verordnung
über die Bildung von Bezirksfachklassen
an Berufskollegs im Regierungsbezirk Köln**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Anhörung der Schulträger verordnet:

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 9 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden an den Berufskollegs des Regierungsbezirks Köln Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 – 11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 24.07.2024

Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde
Az. 48-08.03.01-000003 2024-0086109

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident